



Tätigkeitsbericht

Querschnittstätigkeiten der Psychosozialen
Prozessbegleitung
01.04.2018 – 31.12.2018

Frauen helfen Frauen e.V.
Psychosoziale Prozessbegleitung
Ernst-Haeckel-Str. 1
18057 Rostock
Tel.: 0176-56 83 35 68

Einleitung

Mit Beginn der Querschnittstätigkeiten seit 01.04.2018 öffnete sich für die Psychosoziale Prozessbegleitung ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld. Neben der regulären Begleitung betroffener Klient*innen, finanziell abgedeckt durch die 3 stufige Vergütungsregelung des Justizministeriums, ist es nun möglich u.a. Klient*innen die sich *noch* nicht für eine Strafanzeige entschieden haben Unterstützung und Begleitung anzubieten. Der Rechtsanspruch auf Psychosozialen Prozessbegleitung besteht seit 01.01.2017. In der Praxis zeigen sich immernoch Umsetzungsprobleme die in einigen Fällen eine klare Abgrenzung der Leistungen der Psychosozialen Prozessbegleitung und den Leistungen der Querschnittstätigkeiten erschwert. Begründet ist dies vor allem durch noch nicht etablierte Verfahrensabläufe und eindeutig festgelegte Zuständigkeiten. Neben den Voraussetzungen welche Klient*innen auf Grundlage des Gesetzes anspruchsberechtigt sind, bestehen zudem immernoch Unsicherheiten in der Antragstellung sowie in der Bewilligung von Anträgen auf Beordnung. Aus diesen Gründen ist auch weiterhin eine gute Kooperations- und Netzwerkarbeit erforderlich. Dies ermöglicht einen gemeinsamen Austausch mit verschiedensten Professionen und legt die Grundlage für eine effiziente und zielorientierte Zusammenarbeit mit anderen Psychosozialen Prozessbegleiter*innen. Dies ist grundlegend, um bereits vereinbarte Opferschutzmaßnahmen weiterhin flächendeckend umzusetzen und Neues auf den Weg zu bringen.

1 Vernetzung und Kooperation

Durch die langjährigen Erfahrungen in der Zeug*innenbegleitung des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. und die vorangegangene Zusammenarbeit mit der Psychosozialen Prozessbegleiterin des Kindeschutzbundes, konnte gut an vorhandene Strukturen angeknüpft werden. So wurden kollegiale Gespräche mit

- Richter*innen des Land- und Amtsgerichtes Rostock
- Mitarbeiter*innen der Staatsanwaltschaft Rostock
- Mitarbeiter*innen der Kriminalpolizeiinspektion Rostock
- der rechtsmedizinischen Ambulanz Rostock
- anderen im Landgerichtsbezirk Rostock tätigen Psychosozialen Prozessbegleiterinnen
- der Caritas Suchtberatungsstelle

geführt. Ziel dieser Gespräche war neben dem Kennenlernen, die Reflexion der bisherigen Zusammenarbeit und die Verbesserung von Verfahrensabläufen.

Um den oben genannten Schwierigkeiten der Beordnungspraxis entgegenzuwirken, wurde allen

Richter*innen des Landgerichtsbezirks Rostock und der zuständigen Staatsanwaltschaft eine ausgearbeitete Vergütungsreglung¹ für die Psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind in übersichtlicher und zusammengefasster Form die gesetzlichen Grundlagen, die Regelungen für die Beordnung und Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Das Arbeitspapier soll in erster Linie Richter*innen und Staatsanwält*innen informieren und deren Arbeitsabläufe für Beordnungen erleichtern.

Die Vernetzung der Psychosozialen Prozessbegleiter*innen im Bundesland Mecklenburg Vorpommern war ein weiterer Schwerpunkt der Querschnittsaufgaben. Eine erste erfolgreiche Zusammenarbeit und die beginnende Umsetzung einer Landesarbeitsgemeinschaft begann bereits im Frühjahr mit der zuständigen Psychosozialen Prozessbegleiterin aus dem Landgerichtsbezirk Stralsund. Im Rahmen der Querschnittsaufgaben fanden zwei gemeinsame Treffen statt. Inhalte waren die Organisation der LAG für alle Psychosozialen Prozessbegleiter*innen aus MV, verfassen eines Schreibens an das Justizministerium MV zur Ausstattung der Gerichte im Bezug auf die Möglichkeit der simultanen Videoübernahme im Strafprozess sowie die Überarbeitung des Flyers "Du bist nicht allein! Beistand vor Gericht" des Justizministeriums MV.

Im Rahmen der LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der Psychosozialen Prozessbegleiter*innen fanden ebenfalls zwei Treffen statt. Im Dezember wurde der neue Beauftragte der Jutiz für die Opferhilfe Herr Dr. Garbe als Gast eingeladen. Er bot seine Unterstützung dahingehend an, den Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung in der Praxis weiter bekannt zu machen. Darüber hinaus entstand die Idee, in jedem Landgerichtsbezirk über die Querschnittsbeauftragten einen Runden Tisch für den Austausch und die Netzwerkarbeit zu organisieren. Durch den gemeinsamen Austausch von Erfahrungen sowie der Möglichkeit der Fallreflexion, bietet die LAG auch die Möglichkeit eine kontinuierliche Reflexion der eigenen Arbeitsweise. Geplant sind zwei Treffen pro Jahr an unterschiedlichen Standorten in MV.

Das zur Verfügung gestellte Zeug*innenschutzzimmer am Landgericht Rostock konnte im Jahr 2018 immernoch nicht für geschützte Begleitungen genutzt werden. Grund dafür ist zum einen die ungünstige Lage am Ende eines verwinkelten Seitentrakts mit deprimierendem Blick auf die Mauer eines benachbarten Gebäudes und zum anderen die nicht vorhandene Einrichtung. Erfreulicherweise war es weiterhin möglich für die Begleitung der Zeug*innen den Beratungsraum der Richter*innen zu nutzen. Die Fertigstellung des Zeug*innenschutzzimmers wird mit Unterstützung des Beauftragen der Jutiz für die Opferhilfe ein Ziel für das Jahr 2019 bleiben.

1 Psychosoziale Prozessbegleitungen | Vergütung | eine Übersicht von Diane Siebert, Dipl.-RPfl.'in, Landgericht Stralsund (M-V), 07/2018

Im Oktober fand die 3. Interdisziplinäre Opferschutzfachtagung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg Vorpommern statt. Verschiedene Expert*innen aus Kriminalwissenschaft, Opferhilfe, Psychotherapie und Polizei referierten über den Opferschutz im Straverfahren und in der Polizei und Möglichkeiten der Onlineberatung. Desweiteren wurde die Ergebnisse der zweiten Dunkelbefragung aus MV vorgestellt. Neben der Wissenvermittlung bietet dies jährliche Treffen die Möglichkeit die neue Netzwerk-und Kooperationspartner*innen kennzulernen.

In Zusammenarbeit mit dem Rostocker Anwaltsverein ist für März 2019 ein gemeinsames Treffen für Anwält*innen aus den Familien- und dem Strafrecht geplant. Neben dem Kennenlernen soll vorrangiges Ziel die Vorstellung der Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung und das Ausloten gemeinsamer Schnittstellen in der Opferschutzarbeit sein.

2 Öffentlichkeitsarbeit

Grundlegendes Ziel ist es weiterhin, den seit 01.01.2017 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Um dies umzusetzen, wird ein spezialisierter Flyer mit ausführlichen Informationen zum Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Rostock entworfen. Um der klaren Trennung von Beratung und Begleitung gerecht zu werden, verfügt das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung über eigene Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer. Zukünftig werden Informationen zur Psychosozialen Prozessbegleitung als eigenständiger Arbeitsbereich auch auf der Homepage des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. zu finden sein.

Auf der Homepage des Justizministeriums MV ist neben allgemeinen Informationen zum Opferschutz im Straverfahren eine ständig aktualisierte Liste aller Psychosozialen Prozessbegleiter*innen abrufbar.

Durch die Mitgliedschaften im Bundesverband der Frauennotrufe (bff) und dem Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp) ist ein bundeweiter Austausch mit Kolleg*innen sowie ein regelmäßiges Angebot an thematischen Fortbildungen gewährleistet.

3 Psychosoziale Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Straverfahrens

Das Hauptaufgabenfeld der Psychosozialen Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Straverfahrens ist die Erstberatung betroffener der Klient*innen. Desweiteren erfolgt in diesem Rahmen aber auch die Begleitung und Unterstützungen für betroffene Klient*innen bei denen *noch* keine

Bewilligung bzw. die Überprüfung des Anspruchs der Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung noch gar nicht erfolgt ist.

Die reguläre Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung durch das Justizministerium unterteilt sich in drei Schritte. Dies sind *1. Begleitungen im Vorverfahren, 2. Begleitungen im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug und 3. Begleitungen nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens*².

Die Antragstellung auf Psychosoziale Prozessbegleitung im „Vorverfahren“ wird weiterhin in einigen Fällen durch die zuständigen Stellen nicht entschieden bzw. nicht rechtzeitig berücksichtigt und eine rückwirkende Beiordnung ist in diesen Fällen nicht möglich. Dies führt dazu, dass Anträge betroffener Klient*innen auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung erst im weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden und somit fast ausschließlich erst eine Beiordnung für das „gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug“ erfolgt. Somit fallen die erbrachten Leistungen, welche im Vorverfahren erbracht wurden in das Aufgabenfeld der Querschnittsaufgaben, da sie ohne Beiordnungsbeschied pro forma außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens geleistet wurden. Dieser Umstand trifft ebenfalls auf erbrachte Leistungen zu, bei denen im Ermittlungsverfahren ohne vorherige Beiordnung eine Einstellung des Verfahrens erfolgte oder eine Ablehnung des Antrags beschieden wurde.

Im Bewilligungszeitraum von 01.04. - 31.12. 2018 nahmen insgesamt 33 Klient*innen das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch. Davon wurden für 13 Klient*innen Leistungen im Vorverfahren und in der ersten gerichtlichen Instanz im Rahmen der Querschnittstätigkeiten erbracht. Im Rahmen der Querschnittstätigkeiten erfolgten für 24 Klient*innen Erstberatungen, bevor sie einen Antrag auf Beiordnung stellten. Drei Klient*innen nahmen das Angebot der Erstberatung vor einer möglichen Anzeigerstattung in Anspruch, um sich über den Ablauf der Vernehmung(en) sowie über Rechte und Pflichten im Strafverfahren und mögliche Opferschutzmaßnahmen zu informieren.

Inhalte der Erstberatungen bezogenen sich hier neben der Vorstellung des Angebotes der Prozessbegleitung, vorrangig auf die Bedeutsamkeit von Beweismitteln, Informationen über die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung, Kontaktvermittlung zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. dem „Weissen Ring“. Auf Wunsch der Klient*innen wurden auch Angehörige sowie andere Bezugspersonen in Beratungsgespräche einbezogen.

Für 28 Klient*innen wurden Anträge auf Beiordnung gestellt. In 17 Fällen wurden diese vom zuständigen Gericht für den jeweiligen Verfahrensabschnitt bewilligt. Aktuell nehmen 2 Klient*innen die Leistungen der Psychosozialen Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens in

2 § 6 Abs.1 Psych PbG

Anspruch, da in diesen Fällen bereits eine Anzeigeerstattung vorlag, aber noch kein Antrag bzw. keine Überprüfung zur Bewilligung der Beordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung erfolgt ist. In 11 weiteren Fällen kam es in der Vergangenheit, trotz Antrag nicht zu einer Beordnung. In 6 Fällen begründet durch die Einstellung des Verfahrens ohne Berücksichtigung des Beordnungsantrags und in vier Fällen erfolgte eine Ablehnung des Antrags, da die Voraussetzung nach §397 a StPO nicht erfüllt wurden. Bei einem weiteren Antrag wurde aufgrund der Einstellung des Verfahrens eine Beordnung nicht rechtzeitig von der zuständigen Stelle beschieden.

Dieser Umstand macht die bereits in der Einleitung beschriebene Problematik deutlich und zeigt, dass sich die Leistungen der Psychosozialen Prozessbegleitung aufgrund der hohen bürokratischen Anforderungen mit den Leistungen der Querschnisttaufgaben "überschneiden". In der Zukunft wird sich zeigen inwieweit die Auseinandersetzung mit dieser Problematik, die fortschreitende Etablierung und Einbindung des Angebotes der Psychosozialen Prozessbegleitung in juristische Abläufe dem entgegenwirken kann.

Klient*innen	Erstberatungen	Status Antrag auf Beordnung				
		gestellt	bewilligt	noch nicht entschieden	abgelehnt	nicht gestellt
33	24	28	17	2	11	3

Altersgruppen (n=33)

Kind	Jugendliche*r	Erwachsen
17	6	10

Vermittlungen durch (n=33)

FBST	FH/IST/KBST	Polizei/Justiz	sonstiges	ohne Vermittlung
16	4	8	2	3